

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Mainbernheim

(Notunterkunftssatzung)

vom 07.12.2023

Die Stadt Mainbernheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung (Notunterkunft).
- (2) Die Unterkunft ist keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Personen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist;
 2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht;
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Witterungseinflüssen bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden istund auch nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer
 1. freiwillig ohne Unterkunft ist;
 2. zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann;
 3. sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist oder
 4. über ausreichend eigene Mittel verfügt, um sich aus eigener Kraft eine adäquate Unterkunft zu verschaffen.

§ 3

Aufgabenstellung / Mitwirkung

- (1) Die Unterkünfte müssen nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen/ Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden, hierbei müssen sie nach ihren Kräften aktiv mitwirken.
- (2) Während des Aufenthalts in der Notunterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, sich mindestens drei Mal im Monat aktiv und nachweislich um eine Wohnmöglichkeit, auch deutschlandweit, auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Ein Antrag auf eine Sozialwohnung ist unverzüglich zu stellen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt durch Einweisung verfügt hat.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Stadt.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die Einzelheiten dazu werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (4) Diese Satzung und die Hausordnung sind von den Benutzerinnen/ Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (5) Die Verweildauer ist grundsätzlich zu befristen. Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die zugewiesenen Räume der Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind. Bei Nachweis der entsprechenden Mitwirkung kann die Unterbringung verlängert werden.
- (6) Wenn zum Ablauf der Verweildauer weiterhin der Begriff der Obdachlosigkeit nach § 2 erfüllt ist, so ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Verweildauer bei der Stadt vorzusprechen.
- (7) Den Benutzerinnen und Benutzern wird in der Notunterkunft ein Bettplatz mit Möblierung zugewiesen. In den einzelnen Räumen der Notunterkunft können mehrere Benutzende aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, einen bestimmten Bettplatz oder auf ständigen Verbleib besteht nicht. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Waschgelegenheit, Toilette) stehen den Benutzerinnen und Benutzern gleichermaßen zur Verfügung.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einer Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung bei Dritten möglich und zumutbar ist.

§ 5

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über
 1. ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, sowie über die Gründe für eine Aufnahme,
 2. Änderungen in den Familienverhältnissen - diese sind unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel im Zusammenhang mit der Obdachlosigkeit. Auf Verlangen sind Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls ist der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Benutzerinnen/Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 6

Regelung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Benutzerinnen und Benutzern und den mit ihnen eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen diese nicht zweckwidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt überlassenem Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft sorgen.

§ 7

Verhaltensregeln und Verbote

(1) Die Wohnsituation in den gemeindlichen Unterkünften erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzerinnen/Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.

(2) Die Benutzerinnen/Benutzer haben sich in der Unterkunft so zu verhalten, dass kein/-e andere/-r gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türenschnellen, Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten über Zimmerlautstärke hinaus, Musizieren etc.)

(3) Besuch ist nur in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr gestattet.

(4) Den Benutzerinnen und Benutzern ist insbesondere untersagt:

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Stadt in die Notunterkunft aufzunehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzerinnen oder Benutzern ohne vorherige, jederzeitige widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Stadt zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
3. ausgehändigte Schlüssel der Notunterkunft nachmachen zu lassen oder an Dritte weiterzugeben,
4. der Besitz von Waffen aller Art,
5. Missbrauch von Alkohol, Drogen und anderen Rauschmitteln,
6. Rauchen in den Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen,
7. Abfall, Altmaterial, Ablagerungen jeglicher Art oder leichtentzündliches Material in der Notunterkunft oder auf dem Grundstück zu lagern,
8. im Bereich der Notunterkunft Tiere jeglicher Art zu halten,
9. sperrige oder sonstige Gegenstände aller Art im gesamten Bereich der Notunterkunft (Innen- und Außenbereich, Grünanlagen) zu lagern,
10. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft instand zu setzen oder zu reinigen,
11. nicht fahrbereite oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft und den zugehörigen Grünanlagen abzustellen,

12. neben den zur Verfügung gestellten Geräten Öfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde, Flüssiggas- und Gasgeräte und Feuerstellen jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,

13. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer,

14. Wasch- und Spülmaschinen aufzustellen und zu betreiben,

15. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen oder zu trocknen,

16. Satellitenanlagen oder Freiantennen jeglicher Art anzubringen,

17. Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen der Nachbarn durch Lärm zu verursachen,

18. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Zustimmung der Stadt bauliche Veränderungen einschließlich der Installation vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, Bauwerke jeglicher Art zu errichten oder errichten zu lassen, bauliche Bestandteile des Gebäudes zu entfernen oder entfernen zu lassen, Umzäunungen zu errichten oder errichten zu lassen, Pflanzungen anzulegen oder anlegen zu lassen,

19. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder ausüben zu lassen,

20. selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen oder eigene Schließanlagen anzubringen.

(5) Soweit eine gemeindliche Zustimmung erforderlich ist und erteilt wurde, ist diese jederzeit widerruflich, insbesondere, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Notunterkunft oder ihre Benutzerinnen und Benutzer gefährdet werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen die Zustimmung nicht erteilt würde.

(6) Das Mitbringen eigener Möbel ist nicht möglich.

(7) Bei von Benutzerinnen und Benutzern ohne vorherige Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen oder beseitigen lassen oder den früheren Zustand wieder herstellen oder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(8) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden in der Unterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen geduldet werden.

(9) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Regelungen aus dieser Satzung ist den beauftragten der Stadt gemäß Art. 24 Abs. 3 GO das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit.

(10) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Notunterkünften kann die Stadt eine Hausordnung erlassen, deren Bestimmungen einzuhalten sind.

(11) Wer sich ohne Aufnahme in der Notunterkunft aufhält, oder als Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann aus der Notunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(12) Zum Vollzug des § 7 dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben dann die betreffenden Teile der Unterkunft zugänglich zu machen. Sie dürfen die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Die Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen; einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 9

Um- und Ausquartierung

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn

1. entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzerinnen und Benutzern erreicht wird,
2. die Benutzerinnen und Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7 Abs. 4 verstoßen haben, oder
3. die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss, oder
4. die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.

(2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können die Benutzerinnen und Benutzer in einen kleineren Raum verlegt oder zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts untergebracht werden.

(3) Lässt eine Umquartierung im Falle des Abs. 1 Nr. 2 keine Besserung erwarten, so können Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft auch ausquartiert werden. Die Ausquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

§ 10

Beendigung der Unterbringung

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch eine schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Stadt beenden. Das Benutzungsverhältnis endet spätestens mit der Schlüsselübergabe.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tod einer Benutzerin/eines Benutzers.

(3) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzerinnen und Benutzer

1. in der Lage sind, sich eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzerinnen und Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die

Benutzerinnen und Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben oder den Auskunftspflichten gemäß § 5 nicht fristgerecht nachkommen,

2. sich ohne Angabe von Gründen weigern, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selbst anzumieten und zu beziehen,

3. länger als zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnung im Rückstand sind,

4. ungeachtet einer Abmahnung der Stadt den satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen fortsetzen oder schuldhaft in einem solchen Ausmaß die Verpflichtungen verletzen, dass der Stadt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere durch Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, mutwilliger Sachbeschädigung, Randalieren und Stören der Nachtruhe, Beleidigung von anderen Benutzenden oder den Beauftragten der Stadt, Straftaten aller Art.

(4) Die Beendigungsfrist nach Abs. 2 kann aus sozialen Gründen um zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn

1. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist,

2. die Notunterkunft länger als 3 Tage von den Benutzerinnen und Benutzern nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Unterbringung ab dem vierten Tag zu beenden und nicht zu verlängern und die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzerinnen und Benutzer zu räumen bzw. räumen zu lassen.

§ 11

Rückgabe und Räumung der Notunterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzerinnen und Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben.

(2) Haben die Benutzerinnen und Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

(3) In der Notunterkunft zurückgelassenen Sachen werden auf Kosten der bisherigen Benutzerinnen und Benutzer geräumt und in Verwahrung genommen. Müll und unbrauchbar erscheinende Sachen sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, so dass ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. nicht kostendeckend erfolgen kann, werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagefähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein städtisches Lager gebracht. Sofern die Benutzerinnen und Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung abholen, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Gegenstände, die nicht verwertbar oder deren Verwertung nicht kostendeckend erfolgen kann, werden caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder als Abfall entsorgt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

(4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche oder besonders wertvolle Gegenstände handelt, werden sie bei der Stadt für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt. Im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihre, den mit ihnen eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung der Benutzerinnen und Benutzer in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe, Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzerinnen/Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugeführt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt für Personenschäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, des Duldens oder des Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Kommen Benutzerinnen und Benutzer den Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer gemäß Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht oder nur teilweise nach, so kann die Stadt die unterlassene Handlung auf Kosten der säumigen Personen vornehmen lassen bzw. die Folgen der Handlung auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 14

Gebührenerhebung

Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig; die Einzelheiten regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Mainbernheim (Notunterkunftsgebührensatzung).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainbernheim, den 07.12.2023
Stadt Mainbernheim

Kraus, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 07.12.2023 im Rathaus der Stadt Mainbernheim, Rathausplatz 1, 97350 Mainbernheim, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde am 07.12.2023 durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 07.12.2023 angeheftet und am _____ abgenommen.

Mainbernheim,
Stadt Mainbernheim

Brummer, VAR